

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy, Franziska Leschewitz, Katrin Seidel
(LINKE)

vom 10. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2025)

zum Thema:

**Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Kinder mit Behinderungen - Umsetzung
der Schulassistenz in den Berliner Bezirken an Grundschulen**

und **Antwort** vom 30. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy,
Frau Abgeordnete Franziska Leschewitz und
Frau Abgeordnete Katrin Seidel (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23296
vom 10. Juli 2025
über Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Kinder mit Behinderungen - Umsetzung der
Schulassistenz in den Berliner Bezirken an Grundschulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Seit der Novellierung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) besteht die rechtliche Möglichkeit, dass Schüler*innen, die zum Personenkreis nach §99 SGB IX und § 35 a SGB VIII zugeordnet sind, über den § 112 SGB IX eine Schulassistenz beim bezirklichen Teilhabefachdienst und beim bezirklichen RSD-Jugendamt beantragen können. Eltern müssen dies per Antrag inkl. ärztlicher Stellungnahme/Gutachten und schulischer Darstellung einreichen.

Schüler*innen, die eine Zuordnung nach § 99 SGB IX haben, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, z.B. durch eine geistige Behinderung, sind anspruchsberechtigt, Unterstützung durch eine Fachkraft (Schulassistenz) zu erhalten. Schüler*innen, die dem Personenkreis nach § 35 a SGB VIII zugeordnet sind, haben eine seelische oder drohende seelische

Behinderung und sind anspruchsberechtigt, eine Unterstützung durch eine Fachkraft (Schulassistent) zu erhalten.

Schüler*innen erhalten so die Möglichkeit trotz ihrer Beeinträchtigung mit Unterstützung durch eine Fachkraft am Unterricht teilzunehmen, beispielsweise durch Hilfe bei der Mobilität oder der Kommunikation. Die Schulassistent soll insbesondere dazu führen, dass möglichst bald die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe erfolgen kann.

1. Wie viele Anträge auf Eingliederungshilfe in Form von Schulassistent/ Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX, die den Grundschulbereich betreffen, wurden seit 2023 bis heute bei den bezirklichen Jugendämtern und Teilhabefachdiensten gestellt? (Bitte nach Bezirken und nach den Jahren 2023, 2024, 2025 sowie nach Paragrafenzuordnung aufschlüsseln!)

2. Wie viele der unter 1. genannten Anträge wurden positiv beschieden? (Bitte nach Bezirken und Jahren sowie nach Paragrafenzuordnung aufschlüsseln!)

3. Wie viele der unter 1. genannten Anträge wurden abschlägig beschieden? (Bitte nach Bezirken und Jahren sowie nach Paragrafenzuordnung aufschlüsseln!)

4. Wie viele Widersprüche und Klageverfahren gibt es zu den unter 1. genannten Anträgen? (Bitte nach Bezirken, Jahren und Paragrafenzuordnung aufschlüsseln!)

5. Wie lauteten die Begründungen der Ablehnungsbescheide?

6. Wie lange dauerte die Bearbeitungszeit der Anträge in der Regel?

Zu 1. bis 6.: Zur Beantwortung der Anfrage war es erforderlich, die Daten in den Berliner Jugendämtern zu erfragen. In den IT-Fachverfahren SoPart (für § 35a SGB VIII) und OPEN/PROSOZ (für SGB IX) wird das Merkmal „Schulassistent“ nicht explizit erfasst. Ebenfalls wird bei der Bewilligung einer ambulanten Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII oder gem. SGB IX die besuchte Schule bzw. die gewählte Schulart statistisch nicht erfasst. Die nachfolgend dargestellten Rückmeldungen der Bezirke basieren deshalb auf manuell erfassten Angaben (teilweise kurzfristige mündliche Abfrage in den Teilhabefachdiensten oder bei Leistungen nach § 35a SGB VIII in den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten der Jugendämter). Die Bezirke Neukölln, Lichtenberg und Pankow haben mitgeteilt, dass eine manuelle Erhebung im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage mit begrenztem Zeitrahmen zur Beantwortung nicht möglich ist.

Grundsätzlich sind laut Schulgesetz (SchulG) strukturelle schulische Förder- und Unterstützungsleistungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung (u.a. Schulhelfer bzw. schulische Inklusionsassistent, temporäre Lerngruppen) vorrangig vor Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Schulassistent gemäß § 112 SGB IX (Leistungen zur

Teilhabe an Bildung) zu leisten. Diese Prüfung muss bei Antragstellung der Eltern in jedem Einzelfall durch die Jugendämter erfolgen.

Die Angaben der Bezirke zu den Fragen 1 bis 5 sind nachfolgenden Tabellen 1 bis 6 zu entnehmen.

Tabelle 1.: Anzahl der Anträge auf Eingliederungshilfe in Form von Schulassistenz an den Grundschulen nach Bezirk, Jahr und Art der Hilfe

Nr.	Bezirk	2023		2024		30.06.2025		
		§ 35a SGB VIII	§ 99 SGB IX	§ 35a SGB VIII	§ 99 SGB IX	§ 35a SGB VIII	§ 99 SGB IX	
1	Mitte	k.A.	31	k.A.	63	k.A.	80	
2	Friedrichshain-Kreuzberg	0	3	2	5	10	2	
3	Charlottenburg-Wilmersdorf	20	30	28	70	20	45	
4	Spandau	2	2	21	30	32	25	plus 33 in 2025 Anträge bisher ohne Zu- ordnung
5	Steglitz-Zehlendorf	2	k.A.	20	13	11	12	
6	Tempelhof-Schöneberg Gesamtanzahl Grund- und Oberschule, Unterscheidung in der Schulart wurde nicht angegeben	nicht auswertbar, da Anträge auf Eingliederungshilfe und nicht explizit auf Schulassistenz gestellt werden	k.A.	nicht auswertbar, da Anträge auf Eingliederungshilfe und nicht explizit auf Schulassistenz gestellt werden	k.A.	nicht auswertbar, da Anträge auf Eingliederungshilfe und nicht explizit auf Schulassistenz gestellt werden	7	
7	Treptow-Köpenick	5	14	7	15	3	41	
8	Marzahn-Hellersdorf	k.A.	13	k.A.	21	k.A.	24	
9	Reinickendorf	1	4	1	6	5	12	

Tabelle 2.: Anzahl der Bewilligungen nach Bezirk, Jahr und Art der Hilfe

Nr.	Bezirk	2023		2024		30.06.2025	
		§ 35a SGB VIII	§ 99 SGB IX	§ 35a SGB VIII	§ 99 SGB IX	§ 35a SGB VIII	§ 99 SGB IX
1	Mitte	k.A.	31	k.A.	61	k.A.	80
2	Friedrichshain-Kreuzberg	0	3	2	3	10	2
3	Charlottenburg-Wilmersdorf	17	25	25	67	17	44
4	Spandau	2	2	1	3	z.T. noch in Bearbeitung	z.T. noch in Bearbeitung
5	Steglitz-Zehlendorf	2	k.A.	20	13	11	12
6	Tempelhof-Schöneberg	0	0	0	0	0	3
7	Treptow-Köpenick	2	13	2	15	0	4
8	Marzahn-Hellersdorf Gesamtanzahl Grund- und Oberschule, Unterscheidung in der Schulart wurde nicht angegeben	In 2023 wurden 59 auf Hilfen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bewilligt. Eine Filterung nach "Schulassistenz" und OS bzw. GS ist systemseitig nicht möglich.	13	In 2024 wurden 76 Hilfen auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bewilligt. Eine Filterung nach "Schulassistenz" und OS bzw. GS ist systemseitig nicht möglich.	21	In 2025 wurden ca. 82 Anträge auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bewilligt. Eine Filterung nach "Schulassistenz" und OS bzw. GS ist systemseitig nicht möglich.	24
9	Reinickendorf	1	3	1	6	1	11

Tabelle 3.: Anzahl der Ablehnungen nach Bezirk, Jahr und Art der Hilfe

Nr.	Bezirk	2023		2024		30.06.2025	
		§ 35a SGB VIII	§ 99 SGB IX	§ 35a SGB VIII	§ 99 SGB IX	§ 35a SGB VIII	§ 99 SGB IX
1	Mitte	k.A.	0	k.A.	0	k.A.	0
2	Friedrichshain-Kreuzberg	0	0	0	2	0	0
3	Charlottenburg-Wilmersdorf	3	5	2	3	3	1
4	Spandau	0	0	10	2	4	2
5	Steglitz-Zehlendorf	0	k.A.	0	0	0	0
6	Tempelhof-Schöneberg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
7	Treptow-Köpenick	3	1	4	0	3	2 z.T. noch in Bearbeitung
8	Marzahn-Hellersdorf	k.A.	0	k.A.	0	k.A.	0
9	Reinickendorf	0	1	0	0	0	1

Tabelle 4.: Anzahl der Widersprüche und Klageverfahren nach Bezirk, Jahr und Art der Hilfe

Nr.	Bezirk	2023		2024		30.06.2025	
		§ 35a SGB VIII	§ 99 SGB IX	§ 35a SGB VIII	§ 99 SGB IX	§ 35a SGB VIII	§ 99 SGB IX
1	Mitte	k.A.	1	k.A.	1	k.A.	1
2	Friedrichshain-Kreuzberg	0	0	0	0	0	0
3	Charlottenburg-Wilmersdorf	1	1	2	2	3	1
4	Spandau	0	0	2	0	4	0
5	Steglitz-Zehlendorf	k.A.	k.A.	2	3	0	1
6	Tempelhof-Schöneberg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
7	Treptow-Köpenick	1	0	1	0	1	0
8	Marzahn-Hellersdorf	k.A.	0	k.A.	0	k.A.	0
9	Reinickendorf	0	0	0	0	0	0

Tabelle 5: Begründungen der Ablehnungsbescheide nach Bezirk, Jahr und Art der Hilfe

Nr.	Bezirk	2023		2024		30.06.2025	
		§ 35a SGB VIII	§ 99 SGB IX	§ 35a SGB VIII	§ 99 SGB IX	§ 35a SGB VIII	§ 99 SGB IX
1	Mitte	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2	Friedrichshain-Kreuzberg	k.A.	k.A.	k.A.	ausreichende Absicherung durch Schule	k.A.	k.A.
3	Charlottenburg-Wilmersdorf	Kein Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe durch das SIBUZ bestätigt, Bedarfsabdeckung durch vorrangige Leistungen in Schule					
4	Spandau	0	0	schulische Maßnahmen ausreichend oder müssen vorrangig zu beantragen	schulische Maßnahmen ausreichend	schulische Maßnahmen ausreichend oder müssen vorrangig zu beantragen	schulische Maßnahmen ausreichend
5	Steglitz-Zehlendorf	Es konnten nicht immer die gewünschten Umfänge bewilligt werden, da der Bedarf zunächst durch die Schule abzudecken ist und nur der verbleibende Antrag aus Eingliederungshilfe übernommen werden kann.					
6	Tempelhof-Schöneberg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
8	Marzahn-Hellersdorf	Wenn Unterstützungsmöglichkeiten der Schule noch nicht vollumfänglich ausgeschöpft wurden und weitere/andere					
8	Marzahn-Hellersdorf	Wenn Unterstützungsmöglichkeiten der Schule noch nicht vollumfänglich ausgeschöpft wurden und weitere/andere Ressourcen gesehen werden, wird ein Antrag abgelehnt. Der Bereich Schule muss vorrangig tätig werden und nachweisen, dass alle schulischen Maßnahmen zur Teilhabe ausgeschöpft wurden oder nicht ausreichen.					
9	Reinickendorf	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Vorrang schulische Maßnahmen

Vorbemerkung zur Dauer der Bearbeitungszeit nach Bezirk, Jahr und Art der Hilfe:
Grundsätzlich ist die Dauer der Bearbeitung im Einzelfall abhängig von der Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, der vorrangig zu leistenden Schule und der Kapazität der Leistungserbringer. Nach Antragstellung müssen die vorrangigen Leistungen der Schule festgestellt und geprüft werden, Diagnosen und ärztliche Stellungnahmen geprüft bzw. wenn nicht vorhanden eingeholt werden (insbesondere bei einer Zuordnung zu § 35a SGB VIII) sowie ggf. Hospitationen in der Schule durchgeführt werden, um den individuellen Bedarf des Kindes festzustellen.

Tabelle 6: Dauer der Bearbeitungszeit nach Bezirk, Jahr und Art der Hilfe

Nr.	Bezirk	2023		2024		30.06.2025	
		§ 35a SGB VIII	§ 99 SGB IX	§ 35a SGB VIII	§ 99 SGB IX	§ 35a SGB VIII	§ 99 SGB IX
1	Mitte	k.A.	3-6 Monate	k.A.	3-6 Monate	k.A.	3-6 Monate
2	Friedrichshain-Kreuzberg	k.A.	3 Monate	5 Monate bis Hilfebeginn	4 Monate	5 Monate bis Hilfebeginn	2 Monate für Weitergewährung
3	Charlottenburg-Wilmersdorf	individuell zwischen 20 - 42 Std. insgesamt für Beratung der Personensorgeberechtigten und Lehrkräfte, Bedarfsermittlungsverfahren, Anforderung von Gutachten, Fachdienstlichen Stellungnahmen, Lehrplänen, Hospitationen, Schulhilfekonferenzen, Erstellung von Hilfe- und Gesamtplänen, Erstellung von Bescheiden und Kostenübernahmen, ggf. Widerspruchs- und Klageverfahren					
4	Spandau	individuell	zwei Monate	individuell	zwei Monate	noch keine durchschnittliche Bearbeitungszeit benennbar	noch keine durchschnittliche Bearbeitungszeit benennbar
5	Steglitz-Zehlendorf	Ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen ca. 4 Wochen. (Hilfen konnten allerdings i.d.R. aufgrund einer mündlichen Zusage bereits früher starten.)					
6	Tempelhof-Schöneberg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
7	Treptow-Köpenick	6 Monate	2-4 Monate	6 Monate	2-4 Monate	5 Monate	2-4 Monate
8	Marzahn-Hellersdorf	Die Bearbeitungsdauer ist von mehreren Faktoren abhängig: Ist die Familie bereits bekannt? Welche Unterlagen/Diagnostikerggebnisse/Diagnosen/ Befunde / weitere ärztlichen Berichte sind bereits vorhanden und können genutzt werden? Wenn eine Familie zuvor nicht bekannt war, benötigt die fachlich fundierte Bedarfsprüfung deutlich mehr Zeit. Demzufolge sind Schulberichte und eine fachdienstliche Stellungnahme einzuholen und eine entsprechende Zuordnung zum § 35 a SGB VIII muss vorgenommen werden. Ca. 3 Monate.					
9	Reinickendorf	3 Monate.	4 Wochen	2-3 Monate	4 Wochen	ca. 1 Monat	6 Wochen

7. Welcher Haushaltstitel ist zur Finanzierung der oben erwähnten Leistungen der Eingliederungshilfe vorgesehen?

Zu 7.: Die oben genannten Hilfen werden in den Bezirken wie folgt gebucht:

- Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII in Kapitel 4015, Titel 67153, Unterkonto 112
- Eingliederungshilfen gemäß § 112 SGB IX in Kapitel 4015, Titel 67133, Unterkonto 491.

In den angegebenen Titeln und Unterkonten werden sonstige ambulante Hilfen gebucht, eine dezidierte Ausgabenerfassung für die Einzelleistung Schulassistenz erfolgt nicht.

Gegenwärtig wird für diesen Bereich ein gesondertes Monitoring erarbeitet und eine Konkretisierung der Produkte in den Bezirken angestrebt, um diese Merkmale auch statistisch über die Fachverfahren erfassen zu können.

Berlin, den 30. Juli 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie